

**Beschluß
zur Änderung der Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Jurist
der Deutschen Demokratischen Republik“**

vom 17. März 1981

1. Der § 6 Abs. 1 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 8. November 1979 über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Jurist der Deutschen Demokratischen Republik“ — GBl. I Nr. 40 S. 379) wird wie folgt geändert:

„(1) Die Medaille zum Ehrentitel ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Auf der Vorderseite befindet sich in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und als Umschrift die Worte VERDIENTER JURIST DER DDR¹. Die Vorderseite wird durch 2 Lorbeerzweige abgeschlossen. Auf der Rückseite befindet sich die Inschrift „SOZIALISTISCHE RECHTSPFLEGE ZUM WOHLER DES VOLKES“.“

2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1981

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. St o p h
Vorsitzender

**Anordnung
über den Krankentransport
vom 2. Februar 1981**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben und die Verantwortung beim medizinisch begründeten Krankentransport bestimmen sich nach den Festlegungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Für die Durchführung und die Kosten des Krankentransports durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Festlegungen des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) In der Hauptstadt der DDR, Berlin, wird der Krankentransport durch die Schnelle Medizinische Hilfe Berlin — Rettungssamt — durchgeführt.

§ 2

(1) Für den Krankentransport durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik gilt die „Ordnung über den Krankentransport in der Organisation des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik und der Schnellen Medizinischen Hilfe — Krankentransportordnung“¹.

(2) Für den Krankentransport in der Hauptstadt der DDR, Berlin, gilt die „Krankentransportordnung für die Hauptstadt der DDR, Berlin“.

§ 3

Die Kreisärzte sichern in enger Verbindung mit den Kreis Komitees des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik die konsequente Einhaltung der Krankentransportordnung.

§ 4

Die Kreisärzte bzw. die Ärztlichen Direktoren/Leiter der Schnellen Medizinischen Hilfe sind verantwortlich für die Einhaltung der „Ordnung über den Verkehr mit UKW-Verkehrsfunkanlagen des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik — Funkordnung“ im Bereich des Gesundheitswesens.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport (GBl. II Nr. 11 S. 155; Ber. GBl. II Nr. 23 S. 264),

— Anordnung Nr. 3 vom 23. September 1962 über den Allgemeinen Krankentransport (GBl. II Nr. 76 S. 685).

Berlin, den 2. Februar 1981

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger¹

¹ Z. Z. gilt die Krankentransportordnung vom 1. August 1980, abgedruckt in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2 1981 S. 10.